CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/36

Allgemeine Verteilung

16. Juni 2017

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(31. Tagung, Genf, 28 bis 31. August 2017)

Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

 Dusche und Augen- und Gesichtsbad

 **Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften[[1]](#footnote-2),[[2]](#footnote-3)**

 Einleitung

1. Das von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften vorgelegte Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/43 wurde in der Sitzung des Sicherheitsausschusses im August 2016 behandelt. Nachstehend wird ein neuer Vorschlag unterbreitet, der den Bemerkungen des Sicherheitsausschusses Rechnung trägt.

2. Die Klassifikationsgesellschaften waren auch gebeten worden, die in folgenden Dokumenten enthaltenen Vorschriften zu prüfen:

* Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO) – EmS-Leitfaden: Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern und
* IMO/WHO/ILO – Leitfaden für Medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern (Medical First Aid Guide, MFAG).

 I. Auslegung der Unterabschnitte 7.2.4.60 und 9.3.x.60

3. Nach Ansicht der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften sollte folgende Auslegung zur Grundlage der Anwendung der Unterabschnitte 7.2.4.60 und 9.3.x.60 gemacht werden:

* Wenn Wasser verwendet wird, sollte es sich um Trinkwasser handeln.
* Eine Verbindung der Anlage mit dem Bereich außerhalb des Ladungsbereichs ist zulässig, wenn ein federbelastetes Rückschlagventil montiert ist, um sicherzustellen, dass durch das Dusch- und das Augen- und Gesichtsbadsystem keine Gase außerhalb des Ladungsbereichs gelangen können;
* Um ein Einfrieren des Produkts in der Leitung zu verhindern, ist eine elektrische Begleitheizung eine geeignete Lösung.
* Es könnten auch andere Mittel wie Diphoterine verwendet werden, jedoch nicht alternativ, sondern zusätzlich zur Wasserdusche.

4. Augen- und Hautverätzungen mit Chemikalien stellen ein erhebliches Problem dar. Die Substanz Diphoterine wurde in Frankreich als Dekontaminationslösung bei Augen- und Hautverätzungen mit Chemikalien entwickelt. Sie dekontaminiert aktiv in vitro und in vivo ca. 600 Chemikalien, darunter Säuren, Laugen, Oxidations- und Reduktionsmittel, irritierende Stoffe, Augenreizstoffe, Lösungen, Alkylierungsmittel und Radionuklide. Ihre chemischen Bindungsenergien sind größer als bei Zellrezeptoren. Ihre Hypertonizität verhindert das Eindringen der Chemikalie in tiefere Bereiche des Gewebes und kann von der Haut/Hornhaut aufgenommene Giftstoffe, die noch nicht an Zellrezeptoren gebunden sind, zu einem gewissen Teil entfernen. Chemische Reaktionen mit Diphoterine sind nicht exotherm. Diphoterine und ihre Säure-/Alkalidekontaminationsrückstände reizen weder die Augen noch die Haut; sie ist im Wesentlichen ungiftig. Diphoterine kann nach Verätzungen mit Chemikalien Augen-/Hautverbrennungen verhindern und führt zu einer nahezu sofortigen Schmerzlinderung. <http://www.levitt-safety.com/shop/diphoterine/>.

 II. Vorschlag

5. 9.3.x.60 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text unterstrichen):

„Besondere Ausrüstung

Das Schiff muss mit einer Dusche und einem Augen- und Gesichtsbad an einer direkt vom Bereich der Ladung zugänglichen Stelle ausgerüstet sein

Das Wasser muss trinkbar sein.

Eine Verbindung dieser besonderen Ausrüstung mit dem Bereich außerhalb des Ladungsbereichs ist zulässig.

Es muss ein federbelastetes Rückschlagventil montiert sein, um sicherzustellen, dass durch das Dusch- und das Augen- und Gesichtsbadsystem keine Gase außerhalb des Ladungsbereichs gelangen können.“.

6. Einen neuen Unterabschnitt 9.3.3.61 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„9.3.3.61 Die Vorschrift des Unterabschnitts 9.3.3.60 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“.

7. 7.2.4.60 erhält folgenden Wortlaut:

**„7.2.4.60 Besondere Ausrüstung**

Die in den Bauvorschriften vorgeschriebene Dusche und das Augen- und Gesichtsbad müssen unter allen Wetterbedingungen während des Ladens, Löschens und beim Umpumpen bereit gehalten werden.“.

**Hinweis:** Da die französische Fassung des Unterabschnitts 7.2.4.60 mit der englischen und deutschen Fassung nicht vollständig übereinstimmt, haben wir eine Berichtigung vorgenommen. Die französische Fassung sollte wie folgt lauten:

**„7.2.4.60 Équipement spécial**

~~La douche et le dispositif de lavage à grande eau du visage et des yeux~~ **La douche et l’installation pour le rinçage des yeux et du visage** prescrits dans les règles de construction doivent être tenus prêts à l'utilisation quelles que soient les conditions météorologiques pendant les opérations de chargement et de déchargement et de transfert de la cargaison par pompage.“.

 III. EmS und MFAG

8. Der Sicherheitsausschuss bat die Klassifikationsgesellschaften auch, sich den EmS-Leitfaden und den MFAG-Leitfaden anzusehen und zu prüfen, ob einige Bestimmungen dieser Leitfäden in die ADN-Bestimmungen aufgenommen werden könnten.

9. Die informelle Gruppe der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ist der Ansicht, dass es zur Analyse solcher Leitfäden nicht in der Lage ist. Die beiden Leitfäden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) EmS-Leitfaden: Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern

Im November 1997 nahm die IMO-Versammlung die Entschließung A.852 (20) über Leitlinien für die Struktur eines integrierten Notfallsystems geschaffenen Rahmen an. Dieser Leitfaden sollte in das in Absatz 3.2.4.6 der oben genannten Entschließung enthaltene Modul IV „Reaktionsmaßnahmen“ für ladungsbezogene Zwischenfälle integriert werden.

Der EmS-Leitfaden enthält Hinweise zu Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern (EmS), die bei Zwischenfällen mit gefährlichen Stoffen, Materialien oder Gegenständen oder schädlichen Stoffen (Meeresschadstoffen), die unter den Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) fallen, zu befolgen sind.

Der Zweck dieses Leitfadens besteht darin, Hinweise für den Umgang mit Bränden und Verschüttungen (Leckagen) an Bord von Schiffen in Zusammenhang mit den im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) genannten gefährlichen Gütern bereitzustellen.

Gemäß dem Code für die Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs (ISM-Code) müssen alle Schiffe, und die für ihren Betrieb verantwortlichen Gesellschaften, ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) unterhalten. Im Rahmen des SMS sind Maßnahmen zur Reaktion auf potentielle Notfälle an Bord von Schiffen erforderlich. Der Leitfaden soll Schiffseignern, Schiffsbetreibern und andere betroffene Kreise bei der Entwicklung solcher Notfallmaßnahmen unterstützen, die in den Schiffsnotfallplan integriert werden sollten.

Im Falle eines Brandes oder einer Verschüttung sollten erste Maßnahmen gemäß dem Schiffsnotfallplan ergriffen werden. Soweit es sich um gefährliche Güter handelt, sollten sich die im Notfallplan vorgesehenen Reaktionen auf diesen Leitfaden für bestimmte gefährliche Güter stützen, dies u. a. unter Berücksichtigung des Schiffstyps, der Menge und Verpackungsart der gefährlichen Güter und der Frage, ob die Güter an oder unter Deck gestaut sind.

Der EmS-Leitfaden kann von der IMO-Redaktions- und Technikgruppe bei Bedarf jederzeit geändert werden, um Änderungen am IMDG-Code Rechnung zu tragen.

b) Leitfaden für Medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern (MFAG).

Der IMO/WHO/ILO-Leitfaden für Medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern (MFAG), bei dem es sich um den Chemikalienanhang zu dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf, herausgegebenen Internationalen ärztlichen Leitfaden für Schiffe (IMGS) handelt, stellt Informationen zur medizinischen Erstversorgung bereit. Die revidierte Fassung des Leitfadens wurde vom Schiffssicherheitsauschuss im Mai 1998 für die Anwendung in Verbindung mit dem IMDG-Code angenommen und wird bei Bedarf weiter überarbeitet.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/36 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)